

Satzung des Fördervereins der Staatlichen Berufsschule Nördlingen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Staatlichen Berufsschule Nördlingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Nördlingen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg einzutragen und hat nach der Eintragung den Namen „Förderverein der Staatlichen Berufsschule Nördlingen e.V.“

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Schülerinnen und Schüler an der Staatlichen Berufsschule in Nördlingen in Form von finanzieller, sachlicher und ideeller Unterstützung, insbesondere auf den Gebieten des allgemein- und berufsbildenden Unterrichts, der Weiterbildung der Lehrkräfte, der Durchführung von Veranstaltungen und der Schaffung zusätzlicher Wahlunterrichtsangebote. Auch jede andere Förderung der Schule und ihres bildenden Auftrags fördert der Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede private oder juristische Person über einen schriftlichen Aufnahmeantrag werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Vorstandschaft.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Der Beitrag für das Jahr des Austritts ist voll zu entrichten.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen mindestens zweier trotz Mahnung nicht bezahlten Jahresbeiträgen.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, das Geschäftsjahr 2009 ab dem Zeitpunkt der Unterschriftsleistung der Mitglieder unter diese Gründungssatzung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

die Vorstandschaft
der Geschäftsführer
die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorsitzende, Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden
dem zweiten Vorsitzenden
dem Schulleiter bzw. seinem ständigen Vertreter
dem Geschäftsführer
dem Schatzmeister
dem Schriftführer

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seiner Vertreter.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Schulleiter bzw. sein ständiger Vertreter ist Kraft Amtes für die Dauer seiner Amtszeit Mitglied des Vorstands.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer dieser Person berufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, sowie der Geschäftsführer. Jeder der beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer vertritt jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden bzw. in dessen Auftrag handelt und der Geschäftsführer nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Sie wird mittels Brief, Fax oder Email einberufen; zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 4 Wochen liegen.

Für die Einhaltung der Frist ist es ausreichend, wenn die Einladung rechtzeitig an die letzte, dem Verein bekannte Adresse abgesendet wird. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Für die Person des Versammlungsleiters gilt §7 letzter Satz.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und der restlichen Vorstandschaft zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Anträge sind 14 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung findet dann statt, wenn mehr als 75 % der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger (Landkreis Donau-Ries) zur Verwendung für die Förderung der Ausbildung an der Staatlichen Berufsschule Nördlingen.

§11 Ermächtigung

Der erste Vorsitzende ist ermächtigt, die Satzung an rechtliche Anforderungen (z.B. des Registergerichts) anzupassen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29. April 2009

Geändert am 24.06.2010